



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes u vom 27. Jänner 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) brachte am 22. August 2009 beim Finanzamt einen Antrag zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 ein und beantragte eine Lebensversicherung, diverse Arbeitsmittel, Fachliteratur, Handykosten sowie Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Akademielehrgang für ein zusätzliches Lehramt "Bildung und Sport" und einem Psychotherapeutischen Propädeutikum als Sonderausgaben bzw. Werbungskosten zu berücksichtigen.

In einer Ergänzung zu gegenständlichem Antrag gliederte die Bw. ihre geltend gemachten Werbungskosten detailliert auf und führte hinsichtlich der Berufsbezogenheit aus, dass sie Integrationslehrerin sei und daher alle Hauptgegenstände unterrichten würde. Zusätzlich sei sie auch im Teamteaching für Realien (Physik, Chemie, Geschichte, Biologie und Geographie) tätig. Die geltend gemachten Veranstaltungen Alpiner Skilauf und Wintersporttage seien

Fortbildungen ausschließlich für Lehrer gewesen. Die Liftkarten seien so wie der Sachaufwand immer von den Seminarleitern bestätigt worden. Die Teilnahme an all den Veranstaltungen sei verpflichtend gewesen, um das Lehramt „Bewegung und Sport“ erlangen zu können.

Hinsichtlich der nachstehend aufgegliederten Handykosten werde ausgeführt, dass die Bw. als Hauptschulintegrationslehrerin Realien in Team unterrichte, was eine gemeinsame Planung des Unterrichts erfordere. Die Hauptgegenstände würden zwar nicht im Team unterrichtet, innerhalb einer Schulstufe müssten jedoch für alle Leistungsgruppen die gleichen Themen auf unterschiedlichem Niveau behandelt werden. Dies bedeute, dass auch dafür Absprachen mit Kollegen notwendig seien. Durch unterschiedliche Stundenpläne der Kollegen würden diese Gespräche häufig telefonisch stattfinden. Auch Elterngespräche müssten oft von zu Hause aus geführt werden, da viele Eltern erst abends erreichbar seien.

Die Sonderausgaben und die Werbungskosten gliederte die Bw. wie nachstehend auf (Beträge in €):

<u>Sonderausgaben:</u>	
Kirchensteuer	300,00
Lebensversicherung	1.000,00
<u>Werbungskosten:</u>	
Arbeitsmittel	590,47
Fachliteratur	137,50
Fortbildung Schule	2.389,87
Fortbildung Propädeutikum	948,00
Beitrag zu Berufsverbänden,	39,20
Sonstige Werbungskosten (Handy)	136,08

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 bzw. jenem vom 4. Dezember 2009 wurde die Bw. seitens des Finanzamtes ersucht, sämtliche Belege der steuerlich geltend gemachten Aufwendungen samt einer Aufstellung, aus der die Art der Ausgaben und die Berechnung ersichtlich seien, zu übermitteln sowie hinsichtlich der Werbungskosten die Berufsbezogenheit nachzuweisen.

In Beantwortung der gegenständlichen Schreiben übermittelte die Bw. eine Aufgliederung der geltend gemachten Sonderausgaben und Werbungskosten inklusive diverser Rechnungen, Honorarnoten und Teilnahmebestätigungen an verschiedenen Veranstaltungen und Seminare. Weiters führte die Bw. aus, dass sie als Integrationslehrerin unterrichte sowie ein erheblicher Teil der Teambesprechungen und der Elterngespräche telefonisch durchgeführt werden würde. Zudem habe sie in den Jahren 2005 bis 2007 ein zusätzliches Lehramt für „Bewegung

und Sport" erworben und außerdem Seminare für das psychotherapeutische Propädeutikum belegt.

Mit Bescheid vom 27. Jänner 2010 erkannte das Finanzamt von den geltend gemachten Werbungskosten nur einen Betrag in Höhe von € 2.409,14 an und begründete dies unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 damit, dass gemischt veranlasste Aufwendungen nicht abzugsfähig seien. Die Kosten für das Psychotherapeutische Propädeutikum, Ausgaben für Schiartikel sowie DVD könnten daher nicht berücksichtigt werden. Ebenso stelle Fachliteratur, die auch für nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätige Personen von allgemeinem Interesse sei, keine Werbungskosten dar. Von den beantragten Aufwendungen für Computerzubehör und diverse Bastelartikel sei ein 40%iger Privatanteil abgezogen worden. Zudem seien nur jene Belege berücksichtigt worden, die leserlich gewesen seien. Hinsichtlich einer Reise werde darauf hingewiesen, dass eine solche nur dann vorliege, wenn sich der Pflichtige mindestens 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit entferne, die Reisedauer mehr als drei Stunden dauere und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werde. Dies sei aber bei einem durchgehenden oder wiederkehrenden Einsatz in einer Ortsgemeinde, in der man erstmals oder zuletzt vor sechs Monaten tätig gewesen sei, nur in den ersten fünf Tagen der Fall. Für das Klippert-Training hätten daher keine Tagesgebühren gewährt werden können und seien die Tagesgebühren für den Ausbildungskurs Alpiner Skilauf und Akademielehrgang Hochkar auf fünf Tage geändert worden. Hinsichtlich der Lebensversicherung werde darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juni 1996 abgeschlossene Erlebensversicherungen nur dann absetzbar seien, wenn eine auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart worden sei. Da trotz Aufforderung die noch benötigten Unterlagen nicht beigebracht worden seien, hätten auch die geltend gemachten Aufwendungen nur insoweit berücksichtigt werden können, als Beweismittel vorgelegen seien.

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2010 erhob die Bw. gegen den betreffenden Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 das Rechtsmittel der Berufung und führte darin aus, dass die Bescheidbegründung sehr allgemein formuliert sei, weshalb um eine detaillierte Aufstellung und Begründung der einzelnen nicht anerkannten Aufwendungen ersucht werde. Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Bw. dem Ersuchen des Finanzamtes um Ergänzung jeweils vollständig nachgekommen sei. Die Bw. hätte persönlich bei der Behörde vorgesprochen und die angeforderten Unterlagen vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2010 ergänzte die Behörde die Bescheidbegründung und führte aus, dass Aufwendungen für Literatur, die von allgemeinem Interesse sei, nicht hätten anerkannt werden können. Mangels Titelanführung der beantragten Bücher und Darlegung der Berufsbezogenheit seien daher die betreffenden Ausgaben nicht berücksichtigt worden.

Ebenso seien Skier Artikel sowie CD-Hüllen und CD's Kosten der Lebensführung und in Folge des Aufteilungsverbotes nicht absetzbar. Die Bildungsmaßnahme Propädeutikum stelle weder eine Fortbildung im ausgeübten Beruf noch eine Ausbildung in einer dazu verwandten Tätigkeit dar, bei dem Bastelbedarf und Computerzubehör sei ein Privatanteil von 40% ausgeschieden worden. Zudem könne ein Verpflegungsmehraufwand nur dann geltend gemacht werden, wenn der Tatbestand einer Reise vorliege und kein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet worden sei. Hinsichtlich des geltend gemachten Kapitalversicherungsvertrages als Sonderausgaben werde ausgeführt, dass für ab 1.1.1996 abgeschlossene Verträgen ein Sonderausgabenabzug nur dann zulässig sei, wenn es sich um Versicherungen mit auf Lebenszeit vereinbarter Rente handeln würde. Bezuglich der Begründung „Da Sie trotz Aufforderung....“ werde klargestellt, dass diese infolge eines Versehens von der EDV eingespielt worden sei.

In weiterer Folge wies das Finanzamt gegenständliches Rechtsmittel als unbegründet ab und führte aus, dass dem Ersuchen vom 25. Juni 2010 nicht Folge geleistet worden sei, weshalb die Widerlegung der im Erstbescheid getroffenen Feststellungen unterblieben sei.

Rechtzeitig brachte die Bw. einen Vorlageantrag ein. In der Begründung dazu führte die Bw. hinsichtlich der Fachliteratur aus, dass sehr wohl alle Titel der Bücher samt Kaufort sowie die Berufsbezogenheit bereits in dem Ergänzungsschreiben vom 28. Dezember 2009 aufgelistet worden seien. Trotzdem werde nochmals eine Auflistung der Bücher gegeben. Im Einzelnen würde es sich um folgende Bücher handeln (Beträge in €):

ADS und Schule, Rosemarie Farnkopf, Beltz-Verlag	6,20
Fit für die Schule, Mathematik trainieren, Peter Kohring, Tessloff-Verlag	7,20
Lehrer-Schüler-Konferenz, Thomas Gordon, Heyne-Verlag	17,40
Flüssiges Englisch: Mit Redensart zu mehr Eloquenz, Uwe Kreisel und Pamela Ann Tabbert, Rowohlt-Verlag	8,30
LÜK mini, Konzentrationstraining 1: Stärkung von Ausdauer, Konzentration und Gedächtnisleistung, Heinz Vogel und Michael Junga, Westermann Lernspielverlag	10,30
Training Mathematik 5. Schuljahr Realschule, Cornelia Sanzanbacher, Klett-Verlag	8,30
Summe	57,70

Da die Bw. nun wisse, dass der DUDEN nicht als Fachliteratur steuerlich absetzbar sei, werde er nicht mehr geltend gemacht. Zudem sei eine Rechnung vom B versehentlich zweimal kopiert worden, was zu entschuldigen sei. Hinsichtlich der Berufsbezogenheit werde ausgeführt, dass die Bw. Integrationslehrerin sei und alle Hauptgegenstände unterrichte sowie im Teamteaching auch die Realien. Die Bw. habe keine eigenen Kinder, weshalb die angeschafften Unterlagen ausschließlich beruflich verwendet worden seien.

Hinsichtlich der Arbeitsmittel „CD-R“ werde ausgeführt, dass diese ausschließlich als Speichermedium von den Schülern benutzt worden seien. Viele der lernbehinderten Schüler würden keinen oder nur einen defekten Drucker besitzen, weshalb oft Hausübungen nicht gemacht werden würden. Um diesem Problem auszuweichen, hätten die Schüler die Hausübungen, die am Computer zu erledigen seien auf der überschreibbaren CD gespeichert.

In Bezug auf den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum werde ausgeführt, dass dieser zur Erlangung des Berufes einer Psychotherapeutin diene. Die Psychotherapie diene der Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen. Gerade als Sonderschulpädagogin sei die Bw. im schulischen Alltag täglich mit Kindern konfrontiert, die genau unter diesen Problemen leiden würden. Viele der Sonderschulkinder könnten einem geregelten Unterricht folgen, wären sie nicht mit psychischen Stressfaktoren belastet. Schulischer Unterricht sei zwar bei weitem keine Therapie, dennoch ermögliche das Studium ein besseres Verständnis für emotionale Störungen der Schüler sowie einen besseren Umgang damit im Unterricht.

Zudem strebe die Bw. den Beruf einer Psychotherapeutin an, was als Ausbildung verstanden werde. Der Zusammenhang zum aktuell ausgeübten Beruf werde auch dadurch deutlich, dass nur einige wenige Berufsgruppen diesen Universitätslehrgang absolvieren können und überdies der Bw. auch einige Prüfungen des sonderpädagogischen Studiums angerechnet worden seien. Auch in den Jahren 2004 und 2005 sei diese Bildungsmaßnahme als Fort- und Ausbildung akzeptiert worden.

Abschließend sei noch zu bemerken, dass auf das Schreiben vom 25. Juni 2010 deshalb nicht reagiert worden sei, da im gesamten Schreiben weder eine Ergänzungsaufforderung enthalten gewesen, noch eine Frage formuliert worden sei, weshalb die Bw. davon ausgegangen sei, es habe sich um ein Versehen gehandelt, wie dies auch mit dem Begründungscode bei der Bescheidbegründung 2007 der Fall gewesen sei.

Mit Schreiben vom 5. März 2012 wurde die Bw. seitens des Unabhängigen Finanzsenates aufgefordert, den Kauf der strittigen Bücher durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, zumal aus den bisher vorgelegten Rechnungen eine Anschaffung der betreffenden Bücher nicht hervorgehe. So enthalte die Rechnung des X vom xx hinsichtlich der gekauften Bücher lediglich die allgemeine Bezeichnung „Fachbuch“ und somit weder die Titel noch die ISBN-Nummern der gekauften Werke und würden zudem die auf den Rechnungen der Y (v. yy – genaues Kaufdatum unleserlich) angegebenen ISBN-Nummern bzw. Titel nicht mit den im Vorlageantrag aufgelisteten Büchern übereinstimmen. Ebenso fehlten Nachweise, dass die Bw. den Fortbildungs- bzw. Ausbildungslehrgang „Propädeutikum“ besucht habe. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe lediglich hervor, dass die Bw. an den Seminaren „Verhaltenstherapie“, „konzentратive Bewegungstherapie“ sowie

„Familienaufstellung“ teilgenommen habe, nicht jedoch an der Lehrveranstaltung „Psychosoziale Interventionsformen“. Auch diesbezüglich werde die Bw. gebeten, die fehlenden Nachweise hinsichtlich der Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung sowie deren Bezahlung zu übermitteln.

Gegenständliches Schreiben blieb gänzlich unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Bw. ist Integrationslehrerin und unterrichtet an einer Hauptschule die Gegenstände Deutsch, Mathematik und Englisch sowie im Teamteaching auch Physik, Chemie, Geschichte, Biologie und Geographie.

Die seitens der Bw. angeschafften CD-R (in Höhe von € 26,99) werden ausschließlich von den Schülern zur Speicherung der Hausübungen verwendet.

An Literatur machte die Bw. unter anderem Aufwendungen in Höhe von € 57,70 geltend.

Dabei gab sie an, dass es sich um nachstehende Bücher handele (Beträge in €):

ADS und Schule, Rosemarie Farnkopf, Beltz-Verlag	6,20
Fit für die Schule, Mathematik trainieren, Peter Kohring, Tessloff-Verlag	7,20
Lehrer-Schüler-Konferenz, Thomas Gordon, Heyne-Verlag	17,40
Flüssiges Englisch: Mit Redensart zu mehr Eloquenz, Uwe Kreisel und Pamela Ann Tabbert, Rowohlt-Verlag	8,30
LÜK mini, Konzentrationstraining 1: Stärkung von Ausdauer, Konzentration und Gedächtnisleistung, Heinz Vogel und Michael Junga, Westermann Lernspielverlag	10,30
Training Mathematik 5. Schuljahr Realschule, Cornelia Sanzanbacher, Klett-Verlag	8,30
Summe	57,70

Ein Nachweis dafür, dass tatsächlich die Bücher um die angegebenen Preise angeschafft wurden, wurde nicht erbracht.

Laut eigenen Angaben begann die Bw. (im Jahr 2004) im Rahmen des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ eine Berufsausbildung als Psychotherapeutin.

An Bildungsmaßnahmen besuchte die Bw. im Jahr 2006 nachstehende Kurse:

Kurs	Dauer	€
Verhaltenstherapie	x1	300,00
Konz. Bewegungstherapie	x2	90,00

Familienaufstellung	x3	65,00
5 Fahrten zu je € 15,00		75,00
Summe		530,00

Die Semesteranmeldung für das Wintersemester 2006/07 sowie die Teilnahme am Kurs „Psychosoziale Interventionsformen“ (in Höhe von € 365,00) inkl. Fahrtenkosten für 7 Fahrten (in Höhe von € 45,00) und das Skriptum (in Höhe von € 3,00) wurden seitens des Bw. nicht nachgewiesen.

Strittig ist im gegenständlichen Fall, ob die geltend gemachten Bücher, die CD-R und die Seminare als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes sind Werbungskosten nachzuweisen oder - wenn ein Nachweis nicht zugemutet werden kann - zumindest glaubhaft zu machen.

Fachliteratur:

Obwohl die Bw. seitens des Unabhängigen Finanzsenates mit Schreiben vom 5. März 2012 aufgefordert wurde einen Nachweis zu erbringen, dass die strittigen Bücher angeschafft worden seien, unterblieb ein solcher. Gegenständliches Schreiben blieb gänzlich unbeantwortet und legte die Bw. keinerlei Bezug habende Rechnungen oder Belege vor, aus denen hervorgegangen wäre, sie hätte tatsächlich - so wie angegeben - die betreffenden Fachbücher gekauft. In diesem Zusammenhang irrt die Bw., wenn sie vermeint, sie hätte bereits mit den dem Finanzamt ursprünglich übermittelten Rechnungen einen Kauf der betreffenden Fachliteratur nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht. So enthält die Rechnung des X vom xx hinsichtlich der gekauften Bücher lediglich die allgemeine Bezeichnung „Fachbuch“ und somit weder die Titel noch die ISBN-Nummern der gekauften Werke und stimmen zudem die auf den Rechnungen der Y (vom yy – genaues Kaufdatum unleserlich) angegebenen ISBN-Nummern bzw. Titel nicht mit dem im Vorlageantrag aufgelisteten Büchern überein. Von einem bereits erbrachten Nachweis hinsichtlich der Anschaffung der strittigen Literatur kann daher nicht ausgegangen werden.

Da somit weder im Vorhalteverfahren vor dem Finanzamt noch in jenem vor dem Unabhängigen Finanzsenat die strittigen Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung der betreffenden Bücher nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wurden, war daher eine Berücksichtigung der diesbezüglichen Aufwendungen als Werbungskosten zu versagen.

Arbeitsmittel (CD-R):

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z 7 sind Ausgaben für Arbeitsmittel als Werbungskosten abzugsfähig.

Ein Arbeitsmittel wird allgemein dann gegeben sei, wenn sein Einsatz nach dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen für eine bestimmte Tätigkeit unzweifelhaft sinnvoll ist (vgl. VwGH 28.5.97, 94/13/0203). Der Begriff Arbeitsmittel ist nicht eng auszulegen. In diesem Sinn sind darunter nicht nur Arbeitsgeräte für die Verrichtung körperlicher Arbeiten zu verstehen, sondern alle Hilfsmittel, die zur Erbringung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Arbeit erforderlich sind und nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Aufwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmittel sind jedoch nur dann Werbungskosten, wenn die Arbeit ohne diese Hilfsmittel nicht ausgeübt werden kann, wenn also die betreffenden Aufwendungen für die Sicherung und Erhaltung der Einnahmen des Steuerpflichtigen unvermeidbar sind (VwGH 14.11.90, 89/13/0042, 30.1.91, 90/13/0030).

Wie die Bw. in ihrem Vorlageantrag ausführt, würden die von ihr angeschafften CD-R ausschließlich von den Schüler zur Speicherung der Hausaufgaben Verwendung finden. Viele der lernbehinderten Schüler würden keinen Drucker besitzen bzw. seien die Geräte oft defekt, weshalb dies oft die Gründe für das Nichterbringen von Hausübungen seien. Um diesen Problemen auszuweichen, hätten die Schüler der Bw. ihre Hausübungen, die am Computer zu erledigen seien, auf den überschreibbaren CD's gespeichert.

Das diesbezügliche Vorbringen der Bw., die CD-R seien ausschließlich beruflich verwendet worden, erscheint im vorliegenden Fall unter den gegebenen Umständen glaubwürdig. Die geltend gemachten Aufwendungen für die Anschaffung der CD-R sind daher als Werbungskosten anzuerkennen.

Bildungsmaßnahmen (Seminare):

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 leg. cit. sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Hingegen dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 1 lit a EStG, bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Stpfli mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Stpfli erfolgen.

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungskosten können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der vom StPfl ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit stehen.

Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit verwertet werden können (vgl. VwGH 3.11.2005, 2003/15/0064; VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090).

Der Begriff der "verwandten" Tätigkeit ist im Gesetz nicht definiert. Ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeitsart verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Für eine verwandte Tätigkeit spricht, wenn diese Tätigkeiten (Berufe) üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden oder die Tätigkeiten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, was an Hand des Berufsbildes bzw. des Inhalts der Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Berufen zu beurteilen ist. Ein Indiz für eine artverwandte Tätigkeit liegt in der wechselseitigen Anrechnung von Ausbildungszeiten. Ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder artverwandten Tätigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten beruflichen Tätigkeit verwertet werden können. Darüber hinaus reicht aber jeder Veranlassungszusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit aus (Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Abs. 1 Z 10 Tz 2).

Unter den Begriff "Berufsausbildung" sind jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (stRspr; s. zB. VwGH 1.3.07.2006/15/0178 zu § 2 Abs 1 lit b FLAG). Berufsausbildung liegt weiters dann vor, wenn die Maßnahmen der Erlangung eines anderen Berufes dienen (VwGH 22.11.06, 2004/15/0143).

Um berufliche Fortbildung handelt es sich dann, wenn der StPfl seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um in bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen an sich zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend (VwGH 19.10.06, 2005/14/0117). Fortbildungskosten sind wegen ihres Zusammenhangs mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den darauf beruhenden Einnahmen abzugsfähig (VwGH 28.10.09, 2007/15/0103), mwN).

Steht eine Bildungsmaßnahme iZm der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (zB. Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin). Der Zweck der Umschulung muss darin bestehen, eine andere Berufstätigkeit tatsächlich ausüben zu wollen. Im gegenständlichen Fall ist jedoch nach Ansicht des UFS dieses zu verneinen, da Umschulung impliziert, dass hier nur Fälle eines angestrebten Berufswechsels (von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit) gemeint sein können und dafür gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt aus den Akteninhalten keinerlei Anhaltspunkte.

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs 1 EStG 1988 durch das Steuerreformgesetz 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden.

Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem Steuerreformgesetz 2000 nunmehr auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort-)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen (vgl. VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090).

Begünstigende Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 16 Abs 1 Z 10 EStG liegen nach der oVwGH-Rechtsprechung also dann vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden.

Im gegenständlichen Fall steht fest, dass die Bw. als Integrationslehrerin tätig ist. Wie bereits oben ausgeführt, sollen nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage entsprechend der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung vom Abzugs ausgeschlossen sein, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber dann nicht zutrifft, wenn im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist (VwGH 22.9.2005, 2003/14/0090).

Bereits im Erkenntnis vom 29. November 1994,90/14/0215 hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass es dem Wesen einer die Berufschancen erhaltenden und verbessernden Berufsförderung entsprechend genügen muss, wenn die Aufwendungen an sich - auch ohne

zunächst konkret erkennbare Auswirkungen auf die Einkünfte - geeignet sind, zu bewirken, dass der Steuerpflichtige im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden bleibt und den jeweiligen Anforderungen gerecht wird. Dieses Erkenntnis betraf einen Lehrer, der kaufmännische Fächer unterrichtete und die Kosten für die Teilnahme an psychologischen Seminaren geltend machte.

Daraus ergibt sich, dass dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit des Aufwandes dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen ist, wenn der Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt.

Im gegenständlichen Fall begann die Bw. laut eigenen Angaben bereits im Jahr 2004 im Rahmen eines psychotherapeutischen Propädeutikum eine Berufsausbildung als Psychotherapeutin und besuchte im berufungsgegenständlichen Jahr 2006 die Seminare „Verhaltenstherapie“, „Konzentrale Bewegungstherapie“ und „Familienaufstellung“. Während unter Verhaltenstherapie eine interaktionelle Hilfestellung beim Problemlösen zur Förderung der Selbsthilfekompetenz einer hilfesuchenden Person, basierend auf den Erkenntnissen der gesamten empirischen Psychologie und der Psychotherapieforschung verstanden wird, stellt die konzentrale Bewegungstherapie eine körperorientierte, psychotherapeutische Methode dar, in welcher Wahrnehmung und Bewegung als Grundlage des Handelns, Fühlens und Denkens genutzt werden. Hingegen bezeichnet die Familienaufstellung ein Verfahren, wo stellvertretende Personen für manche Familienmitglieder eines Klienten stehen und konstellativ angeordnet werden, um aus einer dazu in Beziehung gesetzten Wahrnehmungsposition gewisse Muster innerhalb jenes Familiensystems erkennen zu können.

Im gegenständlichen Fall sind die im Rahmen der besuchten Seminare erworbenen Kenntnisse der Bw. für deren Tätigkeit als Lehrerin unzweifelhaft als sinnvoll zu erachten.

Im Vorlageantrag führt die Bw. selbst aus, dass sie als Sonderschulpädagogin im schulischen Alltag täglich mit Kindern konfrontiert sei, die unter psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen leiden würden. Viele der Sonderschulkinder könnten einem geregelten Unterricht folgen, wären sie nicht mit psychischen Stressfaktoren belastet. Schulischer Unterricht sei zwar bei weitem keine Therapie, dennoch werde durch dieses Studium ein besseres Verständnis der Bw. für emotionale Störungen der Schüler sowie ein besserer Umgang damit im Unterricht ermöglicht.

In Anbetracht dieser Ausführungen und der Tatsache, dass - wie in den Medien in regelmäßigen Abständen dokumentiert - die Anforderungen an die Schule und damit an die Lehrer in der Bewältigung von Verhaltensauffälligkeiten in den letzten Jahren immanent angewachsen sind, wird nicht abzustreiten sein, dass die von der Bw. im Rahmen der

besuchten Seminare erworbenen Kenntnisse für ihren Beruf als Integrationslehrerin jedenfalls förderlich und von Nutzen sind sowie objektiv sinnvoll erscheinen.

Gerade durch die Einfügung der Bestimmung des § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 sollte gewährleistet werden, dass bei Bildungsaufwendungen bereits der Nutzen bzw. der objektive Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf, der - wie oben ausführlich dargestellt - im gegenständlichen Fall gegeben war, für die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten ausreicht.

Da es sich somit bei den strittigen Bildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den besuchten Seminaren „Verhaltenstherapie“ (in Höhe von € 300,00), konzentrale Bewegungstherapie (in Höhe von € 90,00) und Familienaufstellung (in Höhe von € 65,00) um Aufwendungen im Zusammenhang mit der von der Berufswerberin ausgeübten Tätigkeit handelt, war der Tatbestand des § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 erfüllt und stellen die diesbezüglichen Ausgaben inklusive der Fahrtkosten (in Höhe von € 75,00) Werbungskosten im Zusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit als Lehrerin dar.

Hinsichtlich der beantragten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Besuch des Seminars „Psychosoziale Interventionsformen“ wird Folgendes bemerkt:

Wie bereits oben ausgeführt, sind Werbungskosten nachzuweisen. Obwohl die Bw. mit Schreiben vom 5. März 2012 seitens des Unabhängigen Finanzsenates aufgefordert wurde, die Teilnahme an dem betreffenden Seminar sowie dessen Bezahlung nachzuweisen, ist die Bw. diesem Ersuchen nicht nachgekommen. Gegenständliches Schreiben blieb gänzlich unbeantwortet.

Da somit seitens der Bw. weder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Psychosoziale Interventionsformen“ noch deren Bezahlung (in Höhe von € 365,00) nachgewiesen wurde, war eine Anerkennung der diesbezüglichen Aufwendungen inklusive der Fahrtkosten (in Höhe von € 45,00) sowie der Ausgaben für das Skriptum (in Höhe von € 3,00) als Werbungskosten zu versagen.

Die Werbungskosten berechnen sich wie folgt:

Werbungskosten bisher	2.409,14
DC-R	26,99
Verhaltenstherapie	300,00
Konz. Bewegungstherapie	90,00
Familienaufstellung	65,00
5 Fahrten zu je € 15,00	75,00
Werbungskosten neu	2.966,13

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 25. April 2012